

II-4183 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/83-Pr.2/82

1982 07 08

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1899 IAB

1982 -07- 19

zu 1896 JJ

1017

Parlament
W i e n

Zu den in der Anfrage Nr. 1896/J vom 19. Mai 1982, der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen aufgeworfenen grundsätzlichen Erwägungen betreffend den zollrechtlichen Amtshilfeverkehr zwischen Österreich und Jugoslawien beehre ich mich, folgendes auszuführen:

Zunächst erscheint mir der Hinweis auf § 2 Abs. 2 zweiter Satz des Datenschutzgesetzes (DSG) unverständlich, da die zitierte Bestimmung die Vollziehung von Bundesgesetzen in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr regelt. Ich nehme jedoch an, daß hier ein Schreibfehler vorliegt und die anfragenden Abgeordneten tatsächlich auf den § 1 Abs. 2 zweiter Satz DSG hinweisen wollten, der auch für den Fall von zulässigen Beschränkungen des Rechtes auf Geheimhaltung personenbezogener Daten den Vorrang der vertraulichen Behandlung solcher Daten normiert. Zweifellos läßt der im § 1 Abs. 2 erster Satz DSG herangezogene Art.8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl.Nr. 210/1958, (EMRK) eine Beschränkung des Geheimhaltungsanspruchs zur Erhebung von öffentlichen Abgaben zu, da diese Abgaben als "Maßnahmen zum wirtschaftlichen Wohl des Landes" angesehen werden müssen. Nun kann der daran anschließende zweite Satz des § 1 Abs. 2 DSG nicht den ersten Satz wieder völlig beseitigen, sondern wird - wie auch im Ausschlußbericht zum DSG, 1024 der Beilagen XIV.GP., ausgeführt wird - als Regelung für den Zweifelsfall anzusehen sein; nur im Zweifelsfall und nicht etwa in jedem Fall soll das (Datenschutz) Interesse an der Geheimhaltung gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen. Würde man hier einen anderen Standpunkt vertreten, dann dürften auch österreichische Behörden untereinander keinen Amtshilfeverkehr im Interesse der Erhebung öffentlicher Abgaben durchführen, da für die Erhebung öffentlicher

- 2 -

Abgaben die Kenntnis von personenbezogenen Daten des Abgabepflichtigen unerläßlich ist. Der Ausnahmetatbestand zugunsten des "wirtschaftlichen Wohles eines Landes" wurde eben zu dem Zweck in den Artikel 8 Abs. 2 EMRK eingefügt, um Grenzkontrollen zu ermöglichen; siehe auch GURADZE, die Europäische Menschenrechtskonvention, Seite 117.

Ich möchte aber auch noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen, der sich aus dem § 1 Abs. 1 DSG ergibt, nämlich den, daß personenbezogene Daten nur dann unter den Geheimhaltungsanspruch fallen, wenn an der Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht; da aber Rechnungen, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr ausgestellt werden, notwendigerweise als Grundlagen für die Zollerhebung im anderen Staat herangezogen werden müssen, kann an ihnen kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse bestehen, denn sonst stünde ja sogar der Käufer, der eine solche Rechnung dem ausländischen Zollamt vorlegt, unter der Verfolgungsdrohung des § 1 Abs. 6 DSG, was zu einem absurden Ergebnis führen würde, das der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. Die im Anlaßfall übergebenen Kopien von Ausfuhrbestätigungen (U-34) enthalten aber weit weniger personenbezogene Daten als die Handelsrechnungen und kann daher ihre Weitergabe noch weniger eine Verletzung des § 1 Abs. 2 DSG darstellen.

Den weiteren Ausführungen, wonach als Grundlage für die Weitergabe abgabenrechtlicher Daten an die jugoslawischen Zollbehörden derzeit nur das Abkommen BGBl.Nr. 289/1979 dienen kann, ist insoweit nichts entgegenzusetzen; auch nicht dem Hinweis, daß nur in Art. 5 Abs. 2 und Artikel 7 eine amtswegige Mitteilung vorgesehen ist. Ich ersuche aber zu beachten, daß ich schon in meiner Antwort auf die Anfrage Nr. 1722/J darauf hingewiesen habe, daß in den Anlaßfällen nicht der jugoslawischen Seite Amtshilfe geleistet, sondern die Hilfe der jugoslawischen Seite begehrt wurde. Einem österreichischen Amtshilfeersuchen kann aber natürlich kein jugoslawisches Ersuchen zugrundeliegen und die Frage der Beschränkung amtswegiger Mitteilungen geht daher am Problem vorbei. Daß aber ein Ersuchen um Amtshilfe den Gegenstand des Ersuchens möglichst genau bezeichnen und daher auch Daten enthalten muß, deren Richtigkeit geprüft werden soll, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung, wenn auch das zitierte Abkommen - anders als etwa der Artikel 5 Abs. 2 des Amtshilfeabkommens mit den USA, BGBl.Nr. 278/1978 - nicht ausdrücklich bestimmt, daß das Ersuchen etwa den Gegenstand und den Grund des Ersuchens, die Namen und Anschriften der am Verfahren Beteiligten und eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit rechtlicher Würdigung zu enthalten hat.

- 3 -

- 3 -

Was nun die Frage der Auswirkungen des Artikels 14 auf die konkreten Anlaßfälle betrifft, kann ich zunächst die Übereinstimmung mit den anfragenden Abgeordneten darüber feststellen, daß der Amtshilfeverkehr nicht auf die zentralen Zollbehörden der beiden Staaten beschränkt ist. Nicht folgen kann ich hinsichtlich der aus der "Fühlungnahme" nach Artikel 14 Abs. 3 gezogenen Konsequenzen. Im Rahmen einer solchen Fühlungnahme wurde zwar die Anlage A des Durchführungserlasses des Bundesministeriums für Finanzen (AÖFV Nr. 217/1979) mit der jugoslawischen Seite wörtlich abgestimmt, doch ist beispielsweise auch die erst kürzlich neu gefaßte Anlage B dieses Erlasses, deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung noch aussteht, nach Fühlungnahme mit der jugoslawischen Seite hinausgegeben worden, wenn auch hier keine wörtliche sondern nur inhaltliche Abstimmung erfolgte; eine Ausfertigung dieser Anlage B ist - gleichzeitig als Beantwortung der Frage nach konkreten Konsequenzen - angeschlossen. Was die als Regel aber nicht zwingendes Limit abgesprochene Betragsgrenze anlangt, ist sie bei einer Reihe von Fällen gegeben; bei den übrigen erschien das Amtshilfeersuchen im Hinblick auf die Höhe der allgemein in Betracht kommenden Abgaben und auf den zu vermutenden Zusammenhang mehrerer Zuwiderhandlungen geboten. Alle Fälle lagen in der Zeit vom August 1980 bis Juni 1981, also innerhalb der - wieder nur als Regel - abgesprochenen Zeit von zwei Jahren. Daß der vorgesehene Vordruck nicht verwendet wurde, wurde dem Zollamt bereits beanstandet, doch hat dies die jugoslawische Seite nicht bewogen, den Mangel der Fühlungnahme nach Artikel 14 Abs. 3 geltend zu machen.

Was nun die in diesem Zusammenhang bezogene Wiener Vertragsrechtskonvention, BGBl.Nr. 40/1980, anlangt, kann ich nur darauf hinweisen, daß Jugoslawien in offensichtlich sinnvoller Auslegung der Absprache, wonach die Kontakte grundsätzlich - also nicht ausschließlich - auf der Ebene der Zentralstellen erfolgen sollen, Amtshilfe geleistet hat, was zur Annahme zwingt, daß das Vorgehen absprachegemäß und daher auch nicht vertragswidrig war. Bezüglich der weiteren Ausführungen zu Art. 5 Abs. 2 und Artikel 7 des Amtshilfeabkommens kann ich nur nochmals feststellen, daß ein Anwendungsfall dieser Artikel nicht vorlag, da eben nicht Amtshilfe geleistet sondern Amtshilfe erbeten wurde.

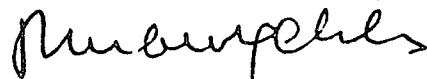
Auf die Fragen, ob die Möglichkeit der Beschwerde an die Datenschutzkommission und einer Amtshaftungsklage besteht, kann ich nicht eingehen,

- 4 -

- 4 -

da beide nicht Gegenstand der Vollziehung in meinem Ressortbereich sind (Artikel 52 Abs. 1 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975).

Ohne in anhängige Verfahren eingreifen zu wollen, muß ich feststellen, daß ich in den Amtshilfeersuchen an die jugoslawischen Behörden kein rechtswidriges Handeln österreichischer Zollbehörden erblicken kann. Eine Rechtswidrigkeit wäre aber dann gegeben gewesen, wenn diese Behörden von der durch das Amtshilfeabkommen gegebenen Ermittlungsmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht hätten, also entgegen den §§ 114 und 115 der BAO nicht auf die gleichmäßige Behandlung aller Abgabepflichtigen geachtet bzw. nicht darüber gewacht hätten, daß Abgaben nicht verkürzt werden, nicht alles sorgfältig erhoben hätten, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, nicht die abgabepflichtigen Fälle erforscht und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ermittelt hätten, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind.



Anlage B

Ergänzende Weisungen und Erläuterungen
zum Abkommen vom 15. März 1978 zwischen
der Republik Österreich und der Soziali-
stischen Föderativen Republik Jugoslawien
über die administrative Zusammenarbeit in
Zollangelegenheiten und über die gegen-
seitige Unterstützung zur Bekämpfung von
Zu widerhandlungen gegen die Zollvor-
schriften

Zu Artikel 1

- 1.0.1. Dieser Artikel enthält die programmatische Er-
klärung über den Inhalt des Abkommens; er kann
für sich allein nicht Grundlage behördlicher
Maßnahmen sein.

Zu Artikel 2

- 2.0.1. "Zu widerhandlung" ist jedes Verhalten, das sich
gegen eine der unter 2.1. der Anlage A genannten
Rechtsvorschriften richtet und objektiv den Tat-
bestand eines Finanzvergehens verwirklicht.

Zu Artikel 4

- 4.0.1. Ein Ersuchen um Unterstützung (Amtshilfeersuchen)
an die jugoslawische Zollverwaltung nach diesem
Artikel darf gestellt werden
- im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafver-
fahren;
 - im gerichtlichen Finanzstrafverfahren, sofern
die Zollbehörde im Dienst der gerichtlichen
Strafrechtspflege tätig ist; auf die Richt-
linien zu Artikel 9 wird hingewiesen.

- 2 -

- 4.0.2. Ausdrücklich von der Amtshilfe ausgenommen sind die Verhaftung von Personen und die Vorname von Haus- oder Personendurchsuchungen; um solche Maßnahmen darf daher weder ersucht noch dürfen sie über Ersuchen vorgenommen werden. Dies schließt nicht aus, daß solche Maßnahmen im Interesse der eigenen Finanzstrafrechtspflege vorgenommen werden, wenn im Zug der Ermittlungen Umstände auftreten, die die Maßnahme erfordern.
- 4.0.3. Amtshilfeersuchen sind stets daraufhin zu prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen und ob der Hilfeleistung Hinderungsgründe i.S. des Artikels 4 des Abkommens entgegenstehen. Kommt ein derartiger Hinderungsgrund in Betracht oder wurden von Seiten der Partei Einwendungen gegen die Amtshilfe erhoben, so ist hierüber dem BMfF zu berichten. Über die Zulässigkeit der Amtshilfe entscheidet in derartigen Fällen jedenfalls das BMfF.
- 4.0.4. Für die Durchführung der zur Erledigung jugoslawischer Ersuchen erforderlichen Ermittlungen gelten die Vorschriften des Finanzstrafgesetzes für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren.
- 4.0.5. Verfügt das mit den Ermittlungen befaßte Zollamt selbst nicht über die verlangten Auskünfte, so sind diese, soweit dies möglich ist, von anderen Behörden oder Dienststellen zu beschaffen.

Zu Artikel 5

- 5.0.1. Neue Mittel und Methoden der Begehung von Zuwiderhandlungen sind dem BMfF zur Weitergabe an die jugoslawische Zollverwaltung zu melden.

- 3 -

5.0.2. Für Anfragen an die jugoslawischen Zollämter, ob dort Waren eingeführt oder ausgeführt worden sind, sind Vordrucke entsprechend dem beigeschlossenen Muster I zu verwenden; eine bundeseinheitliche Auflage dieser Muster ist nicht in Aussicht genommen, da sie nur in den Bereichen von drei Finanzlandesdirektionen Verwendung finden können. Die jugoslawischen Zollämter werden für solche Anfragen Schreiben nach dem beigefügten Muster II verwenden. Das Muster ist jeweils in dreifacher Ausfertigung auszufüllen; die erste und zweite Ausfertigung sind dem ersuchten Zollamt auf möglichst kurzem Weg zuzuleiten, das eine Ausfertigung davon nach Ergänzung im unteren Teil zurückleitet.

5.0.3. Ohne Verwendung des im Punkt 5.0.2. genannten Vordruckes sind Mitteilungen bzw. Anfragen formlos (auch mündlich oder fernmündlich) nach näherer Anordnung der Finanzlandesdirektion dem gegenüberliegenden jugoslawischen Zollamt zuzuleiten, wenn anlässlich der Ausfuhr von Waren im Reiseverkehr eine Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke (U-34) erteilt wird. Die Finanzlandesdirektion hat bei ihren Anordnungen zu berücksichtigen, daß die Zahl der Mitteilungen bzw. Anfragen dadurch möglichst gering gehalten wird, daß Waren ausgewählt werden, die auf Grund ihrer Abgabenbelastung oder ihres Wertes einen besonderen Anreiz bieten, sie nach Österreich zurückzubringen.

Vor Ergehen dieser Anordnungen ist das Einverständnis des Bundesministeriums für Finanzen, Abteilung III/2, einzuholen.

Wenn das jugoslawische Zollamt verständigt wird, ist der Reisende darauf hinzuweisen; der Hinweis darf nur unterbleiben, wenn gewichtige Gründe entgegenstehen (z.B. Verdacht auf Schmuggel größeren Ausmaßes oder wiederholte Tatbegehung).

- 4 -

Zu Artikel 8

- 8.0.1. Wenn dies zur Erfüllung der Zwecke des Artikel 8 Abs. 1 des Abkommens ausreicht, kann die Amtshilfe von geeigneten Bedingungen (Artikel 9 des Abkommens) abhängig gemacht werden. Als solche Bedingungen kommt vor allem eine vertrauliche Behandlung der Mitteilung in Betracht. Ist das mit den Ermittlungen befaßte Zollamt der Meinung, daß die Amtshilfe nur unter Bedingungen zu gewähren ist, so ist jedenfalls dem BMfF zu berichten.
- 8.0.2. Im Ersuchen ist gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß es im Falle eines inhaltsgleichen Ersuchens nicht möglich wäre, dem Ersuchen zu entsprechen; die Stattgebung liegt dann im pflichtgemäßen Ermessen der ersuchten Behörde.

Zu Artikel 9

- 9.0.1. Eingehende Mitteilungen, Auskünfte, Schriftstücke u.dgl. dürfen nur in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, die der Verhinderung, Ermittlung oder Verfolgung von Zuwiderhandlungen und gemäß Artikel 10 des Abkommens der Erhebung der Zölle und sonstigen Eingangs- oder Ausgangs-abgaben (u.zw. auch im zivilrechtlichen Verfahren gegen Bürgen) dienen, verwendet werden; eine Weitergabe an andere Behörden ist - von den Fällen der Punkte 9.0.2. und 9.0.3. abgesehen - unzulässig; dies gilt auch dann, wenn sonst innerstaatliche Geheimhaltungsvorschriften der Weitergabe nicht entgegenstünden.
- 9.0.2. Für die Verwendung zu anderen Zwecken als zu den im Punkt 9.0.1. genannten Verfahren ist die ausdrückliche Zustimmung der mitteilenden Verwaltung erforderlich.

- 5 -

Wird von einer österreichischen Zollbehörde ein Ersuchen gestellt, bei dem anzunehmen ist, daß die zu erwartende Mitteilung der jugoslawischen Zollverwaltung für eine andere österreichische Behörde (z.B. Finanzamt zwecks Erhebung der Umsatzsteuer) von Bedeutung sein kann, so ist nach Möglichkeit schon im Ersuchen darauf hinzuweisen, daß Interesse bestünde, eine erhaltene Mitteilung dieser anderen Behörde weitergeben zu dürfen. Entsprechendes gilt, wenn solche Mitteilungen im Rahmen der mit anderen Staaten bestehenden Amtshilfeabkommen der Zollverwaltung eines dritten Staates weitergegeben werden sollen.

- 9.0.3. Jugoslawischen Ersuchen um Zustimmung zur Weitergabe an die Zollverwaltung eines dritten Staates, mit dem sowohl Österreich als auch Jugoslawien ein Amtshilfeabkommen in Zollsachen geschlossen hat, kann zugestimmt werden, wenn das österreichische Amtshilfeabkommen mit diesem Staat eine entsprechende Amtshilfeleistung zuläßt; bei diesen dritten Staaten handelt es sich derzeit um die Bundesrepublik Deutschland, Italien, Polen und Ungarn.
- 9.0.4. Für alle anderen Fälle behält sich das Bundesministerium für Finanzen die Zustimmung zur Weitergabe vor und wird diese nur geben, wenn die österreichischen Geheimhaltungsverpflichtungen nicht entgegenstehen.

Zu Artikel 14

- 14.0.1. Für die Kontakte im Amtshilfeverkehr hat die jugoslawische Bundeszollverwaltung nur die Zentralstelle und in dieser nachstehend angeführte Personen namhaft gemacht:

Savezna Uprava Carina
Bulevar AVNOJ - a 155
YU-11070 Novi Beograd
Pošt.fah 9
Fernschreiber: 11-406 yu up car

Für wichtige Amtshilfefälle:

Zvonko P o š ć i ć
Direktor der Bundeszollverwaltung
Telefon: 003811 695 025
oder
Milan M i l a n k o
Stellv. Direktor der Bundeszollverwaltung
Telefon: 003811 690 822

Für andere Amtshilfefälle:

Vido P o p a d i ć
Gruppenleiter in der Bundeszollverwaltung
Telefon: 003811 690 006

- 14.0.2. Die Bezeichnungen (Namen) und Anschriften der im Punkt 14.2.1. der Anlage A erwähnten nachgeordneten Dienststellen bzw. Beamten der jugoslawischen Zollverwaltung werden als den österreichischen Zollbehörden bekannt vorausgesetzt.
- 14.0.3. Änderungen in der Leitung der Grenzzollämter sowie in den Fernsprechnummern dieser Zollämter sind dem gegenüberliegenden jugoslawischen Zollamt ehestmöglich bekanntzugeben.

.....

Muster I

.....

An den
Leiter der Zolldienststelle

.....

.....

Ich ersuche Sie, mir gemäß Artikel 5 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die administrative Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten und über die gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung von Zollzuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften schriftlich zu bestätigen,

ob am über den Grenzübergang

im Beförderungsmittel, Kennzeichen

folgende Waren

.....

in Ihren Staat eingeführt/aus Ihrem Staat ausgeführt wurden.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner Hochachtung

.....
Leiter der Zolldienststelle

CARINARNICA.....

St.

V zvezi z omenjenim zahtevkom vam sporočam, da po naši evidenci navedeno blago (blago, ki je označeno na hrbtni strani)

☐ Ni bilo

☐ je bilo uvoženo (izvoženo) preko te

☐

☐

carinske izpostave dne

s prevoznim sredstvom

Šefu carinske izpostave

reg.označbe

.....

.....

.....
Šef carinske izpostave

Muster II

CARIN. KNICA

St.

┌

Sefu carinske izpostave

.....

.....

.....

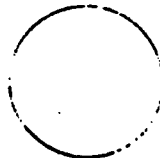
└

└

Prosim vas da v skladu s 5. členom sporazuma med Socijalistično federativno republiko Jugoslavijo in Republiko Avstrijo o administrativnem sodelovanju in vzajemni pomoči v carinskih zadevah, zaradi zatiranja krštev carinskih predpisov, pismeno potrdite ali je dne
 čez mejni prehod s prevoznim sredstvom registarske označbe naslednje blago

 uvoženo v vašo državo (izvoženo iz vaše države).

S poštovanjem.



.....

Šef carinske izpostave



Zollamt

Zl.

Zu Ihrem obigen Ersuchen kann ich Ihnen mitteilen, daß lt. unserer Evidenz die angeführten Waren/die auf der Rückseite verzeichneten Waren

☐ nicht☐ am

im Beförderungsmittel

Kennzeichen

über diese Zolldienststelle eingeführt/ausgeführt wurden.

An den
Leiter der Zolldienststelle

.....

.....

.....
Leiter der Zolldienststelle

└

└